

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Regionalen Berufsbildungszentren und  
Beruflichen Schulen

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Schulabteilung  
schulabteilung@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2303  
Telefax: 0431 988-/

5. Januar 2022

## Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I im Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Schulen und Lehrkräfte bewältigen auch in diesem Schuljahr pandemiebedingt besondere Herausforderungen. Dies betrifft das Auffangen identifizierter Lernrückstände, die Reintegration von Jugendlichen in schulische Arbeitsstrukturen und das Auffangen von Jugendlichen mit psychosozialen Problemen. Gleichzeitig geht auch die Umsetzung der Hygienemaßnahmen – vor allem, aber nicht nur – der Testungen zu Lasten von Unterrichtszeit. Im Ergebnis entstehen vor Ort Situationen, in denen sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler sehr fokussiert sind auf zu erbringende Leistungsnachweise und wenig Zeit bleibt für reine Lernsituationen und um pandemiebedingte Herausforderungen aufzufangen.

Daher können die Schulen auch in diesem Schuljahr in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I flexible Regelungen für einen angemessenen Umgang mit Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweisen finden. Sie können in der nachstehend beschriebenen Weise von den Vorgaben des Erlasses „Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I - Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2018 - III 3“ und von schulinternen Festlegungen abweichen:

1. Von der Regel, dass pro Tag nicht mehr als eine und pro Woche nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden sollten, ist in der Regel auch jetzt nicht abzuweichen.

2. Priorität sollten solche Leistungsnachweise haben, die für die Erteilung der Halbjahresnoten und der Ganzjahresnoten von besonderer Bedeutung sind.
3. Lehrkräfte können Art und Umfang von Leistungsnachweisen auf vorhandene Spielräume überprüfen, z.B. durch eine konsequente Fokussierung auf relevante Kompetenzen gemäß Fachanforderungen bei Verzicht auf Überprüfung jeweils aller Anforderungsbereiche. Es muss insgesamt gewährleistet bleiben, dass prüfungsrelevante Kompetenzen über den Gesamtzeitraum vermittelt und geübt werden, doch muss dies nicht umfänglich in jedem einzelnen schriftlichen Leistungsnachweis abgeprüft werden.
4. Wenn im Einzelfall aufgrund von Maßnahmen zum Infektionsschutz oder wegen daraus resultierender, schwerwiegender Probleme bei der Terminsetzung oder der inhaltlichen Vorbereitung Klassenarbeiten oder gleichwertige Leistungsnachweise nicht erbracht werden können, kann ersatzlos auf sie verzichtet werden.
5. In den Fällen, in denen nur noch ein schriftlicher Leistungsnachweis im Halbjahr zu erbringen ist und dieser aus Krankheitsgründen versäumt wird, ist ein Nachschreiben vorzusehen.
6. Die Gesamtkorrekturbelastung der Lehrkräfte angesichts der noch ausstehenden Abschlussarbeiten sollte bei der Verteilung der noch zu erbringenden Leistungsnachweise berücksichtigt werden. Die Korrektur der Abschlussarbeiten hat Vorrang.
7. Die Schulleitung erstellt für das zweite Halbjahr einen Klassenarbeitsplan, um die zur Verfügung stehende Zeit optimal nutzen zu können. Entscheidungen nach Nr. 1, 2 und 3 dieses Erlasses trifft die Schulleitung nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte sowie der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Es ist dabei darauf zu achten, dass innerhalb eines Jahrgangs und eines Faches nach Möglichkeit vergleichbar verfahren wird und eine belastbare Grundlage zur Leistungsbewertung in den Fächern gewährleistet bleibt.
8. Die Leistungsbewertungen erfolgen aufgrund der erbrachten Leistungen gemäß § 16 Absatz 2 und § 148 c SchulG SH.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft